IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2020

Nr. 2020/417
KR.Nr. A 0242/2019 (DBK)

Auftrag Markus Dietschi (FDP. Die Liberalen, Selzach): Kein Schulfrei wegen Weiterbildung der Lehrpersonen
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt das Volksschulgesetz (VSG) so anzupassen, dass die gemeinsame Weiterbildung an öffentlichen Schulen im Kanton Solothurn während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet. Auch bei der individuellen Weiterbildung ist durch die Schulleitung sicherzustellen, dass es für die Schülerinnen und Schüler zu keinen Stundenausfällen kommt. Das DBK kann bei kantonalem Interesse Ausnahmen bewilligen.

2. Begründung

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist ein wichtiges und ernst zu nehmendes Thema. Ein schulfreier Tag bedeutet für arbeitstätige Eltern oft eine grosse organisatorische Herausforderung mit meist auch finanziellen Folgen.
Es ist zudem eine unschöne Tatsache, dass die Schülerinnen und Schüler des Kantons Solothurn weniger Stunden im Unterrichtszimmer verbringen als Schülerinnen und Schüler in vielen anderen Kantonen. Hinzu kommt, dass immer wieder halbe oder ganze Unterrichtstage aufgrund von Weiterbildungen von Lehrpersonen ausfallen.
Obwohl die kürzlich veröffentlichte Pisa-Studie für diesen Auftrag nicht ausschlaggebend ist, so wirkt sie dennoch unterstützend. Es ist wohl selbstredend, dass weniger Schultage keinen positiven Effekt auf zukünftige Pisa-Studien und somit auf den Bildungsstand der Schülerinnen und Schüler haben wird. Diese zusätzlichen schulfreien Tage sind unnötig und zu vermeiden.
Für die Weiterbildung der Lehrpersonen stehen während der unterrichtsfreien Zeit genügend Tage zur Verfügung, so dass die notwendigen Weiterbildungen weiterhin gewährleistet werden können. Der Beweis, dass die Umsetzung dieses Auftrages möglich ist, hat vor kurzem der Kanton Aargau bewiesen und einen ähnlichen Auftrag bereits umgesetzt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätzliches

Wir teilen die inhaltliche Aussage des Auftrages, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden hat. Dies entspricht auch den aktuellen Regelungen.

Zum Auftrag der Lehrpersonen gehören gemäss § 341 Absatz 2 Buchstabe b des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004[1]) nebst dem Unterricht auch Aufgaben ausserhalb des

[1]) BGS 126.3.

Unterrichts, namentlich die individuelle wie auch die kollektive Weiterbildung. Lehrpersonen sind somit zur Weiterbildung verpflichtet.

Die individuelle Weiterbildung (Kurse) findet praktisch ausnahmslos an Mittwochnachmittagen oder Samstagen statt. Bei qualifizierenden Weiterbildungen, die auch wochentags stattfinden können, ist von der Schule eine Stellvertretung einzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler erleiden durch die individuelle Weiterbildung keinen Schulausfall. Diese Regelung hat sich bewährt. Wir haben auch keine Hinweise, dass diese Regelung nicht angewandt würde.

Gemäss § 349 Absatz 1 GAV kann die kollektive Weiterbildung von der kantonalen Aufsichtsbehörde und den Schulleitungen sowohl während der Schulzeit als auch während der unterrichtsfreien Zeit für obligatorisch erklärt werden. § 349 Absatz 4 GAV sieht vor, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden soll. Kollektive Weiterbildungen müssen sehr früh, mindestens neun Monate vor der Durchführung, angekündigt werden, was wiederum eine gute Planung erfordert. Schulausfälle durch Weiterbildungen sollen Ausnahmen darstellen. Eine kantonale Ausnahme war die Einführung des neuen Solothurner Lehrplans im Schuljahr 2017/2018, bei dem die kantonale Aufsichtsbehörde je zwei obligatorische Weiterbildungstage pro Schule regional festlegte. Diese Basistage wurden auf Schultage gelegt, weil die dreizehn geplanten Grossveranstaltungen in kompakter Form durchgeführt werden sollten und somit nur ein Zeitfenster von Oktober 2017 bis April 2018 zur Verfügung stand. Es sollten alle Lehrpersonen in möglichst kurzer Zeit die neuen Grundlagen kennenlernen.

3.2 Besonderheit der kollektiven Weiterbildungen (schulinterne Weiterbildungen)

3.2.1 Gewährung der schulinternen Weiterbildung durch die kommunale Aufsichtsbehörde

Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Schulen. Die kommunale Aufsichtsbehörde genehmigt das Schulprogramm und beauftragt die Schulleitung mit der Umsetzung. Das jährlich angepasste Schulprogramm beinhaltet auch die schulinterne Weiterbildung und all diejenigen Tage, an denen der Unterricht ausfällt (z.B. wegen lokaler Festtage, Gemeindeanlässen, kollektiven schulinternen Weiterbildungen). Die schulinternen obligatorischen Weiterbildungen sind somit Teil des Schulprogramms, das die kommunale Aufsichtsbehörde bewilligt. Die kommunale Aufsichtsbehörde kann die Situation in der Gemeinde am besten beurteilen. So werden Weiterbildungen durch die kommunalen Behörden mitunter an den Brückentagen nach der Auffahrt oder nach Fronleichnam angesetzt. Dies liegt im Interesse der Eltern in diesen Gemeinden. Die lokalen Behördenmitglieder sind ihrerseits meist selbst Eltern und am nächsten am Puls ihrer Einwohnerinnen und Einwohner. Bei einer neuen Regelung im Sinne des Auftrags würden die Schulträger ihre Handlungsoptionen verlieren.

Die in der Begründung erwähnte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ebenfalls ein kommunales Leistungsfeld. Die Gemeindebehörden haben es in ihrer Hand, dass keine Härtefälle für die Eltern entstehen.

3.2.2 Einsatz von qualifizierten Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern

Die Weiterbildungen finden auch im Nachbarkanton Aargau (mit Ausnahmen) primär in den unterrichtsfreien Zeiten und in den Schulferien statt. Aargau gewährt den Schulen für die Einführung des Lehrplans bis 2022 insgesamt acht Halbtage Weiterbildung, die in der Schulzeit stattfinden können. Administrativ wird dies von der kantonalen Schulaufsicht kontrolliert. Diese Regelung ist wesentlich grosszügiger als die heutige Regelung im Kanton Solothurn. Beide Kantone finanzieren die Weiterbildung der Lehrpersonen an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) durch Leistungsverträge. Die schulinterne Weiterbildung findet jeweils halbtagsweise statt. Als unterrichtsfreie Zeit kommen somit die Mittwochnachmittage (gilt nur für Primarschulen) und die Samstage während der Schulwochen so-

wie die Schulferienwochen in Frage. Die Schulferienwochen stehen jedoch nicht ausnahmslos zur Verfügung, denn Weiterbildung als Präsenzverpflichtung in den Weihnachtsferien, in den beiden Sportwochen oder in der mittleren Woche der Sommerferien ist kaum durchführbar. Realistisch stehen sechs Ferienwochen für die obligatorische schulinterne Weiterbildung zur Disposition. Dies ergibt eine grosse Einschränkung für den Einsatz von Dozierenden, die in der Weiterbildung tätig sind, und gleichzeitig wenig Optionen für die Bestellung von Weiterbildung durch die Schulen. Die Kantone Aargau und Solothurn haben zusammen 291 Schulträger, die schulinterne Weiterbildung bestellen. Qualifizierte Dozierende suchen sich Hochschulen aus, die breitere Einsatzmöglichkeiten anbieten können. Die PH FHNW wird mit zu engen Einschränkungen als Weiterbildungsanbieterin für gute Leute unattraktiv. Dies hätte unweigerlich qualitative Einschränkungen zur Folge, was sich indirekt auch auf die Solothurner Schulen auswirken würde.

3.3 Gesetzliche Regelung im Volksschulgesetz

Die individuelle und die kollektive Weiterbildung sind heute sowohl im Volkschulgesetz als auch im GAV geregelt. Die individuelle Weiterbildung verursacht keinen Unterrichtsausfall, da sie entweder während der unterrichtsfreien Zeit stattfindet oder für die während der Unterrichtszeit abwesenden Lehrpersonen eine Stellvertretung eingesetzt wird. Bei den meisten Schulträgern findet auch die kollektive Weiterbildung an Samstagen oder in den Schulferien statt.

Die Bewilligung der schulfreien Tage erfolgt durch die Schulträger vor Ort. Dabei besteht bei einzelnen kommunalen Behörden eine grosszügigere Praxis als bei der grossen Mehrheit. Zu Beginn des Jahres 2020 sind Schulausfälle bekannt geworden, die berechtigterweise auf wenig Verständnis gestossen sind. Aufgrund dieser wenigen Vorfälle erachten wir es als nicht verhältnismässig, die Kompetenz der Einwohnergemeinden und Zweckverbände zur Festlegung der schulfreien Tage generell einzuschränken. Allerdings soll dem Anliegen, dass die Weiterbildung von Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden hat und Weiterbildungen während der Unterrichtszeit die Ausnahme sein sollen, mit einer gesetzlichen Regelung mehr Gewicht verschafft werden. Eine solche Regelung kann im Rahmen der aktuellen Nachführung des Volksschulgesetzes geschaffen werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der aktuellen Nachführung des Volksschulgesetzes auf Gesetzesstufe zu regeln, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden hat. In begründeten Fällen sollen Weiterbildungen aber auch während der Unterrichtszeit möglich sein.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (6) Wa, YK, eac, ESP, RUF, cb
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Adrian van der Floe Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9, 4564 Obergerlafingen
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat